

Rückkommensantrag von Marcel Lenggenhager, Gossau ZH

Zu Vorlage 4777b, zu §338b Abs. 2

Der Abs. 2 §338b

„Das Rekurs- oder Beschwerderecht steht den Verbänden nur für Rügen zu, die mit den Interessen des Natur- und Heimatschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen“.

ist ersatzlos zu streichen

Begründung

Es handelt sich ja bei dieser Vorlage um eine Anpassung an das nationale Gesetz bzw. Übernahme von Bundesrecht. Deshalb ist die vorliegende Formulierung nicht notwendig, da dies im nationalen Gesetz Art 12 NHG und Art 55 USG geregelt ist.

Gossau, 29. September 2013


Marcel Lenggenhager